

Benutzungsordnung **für die Bücherei des Landgerichts Bielefeld**

§ 1

Zweckbestimmung

Die Bücherei ist eine Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen des Landgerichts.

§ 2

Benutzerkreis

1.

Zur Benutzung berechtigt sind vorrangig die Angehörigen des Landgerichts, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Referendarinnen und Referendare, die im Rahmen ihrer Ausbildung einem Landgericht im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm als Stammdienststelle zugewiesen sind.

2.

Die Bücherei ist ferner Angehörigen anderer Behörden sowie jedem wissenschaftlich Arbeitenden für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.

3.

Die Bücherei steht außerdem interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

§ 3

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr – 15.30 Uhr

§ 4

Ausleihe

1.

Bücher können an den unter § 2 Nr. 1 genannten Benutzerkreis kurzfristig ausgeliehen werden.

Sie dürfen grundsätzlich nur nach Ausstellung eines Leihzettels, auf dem der Entleiher den Empfang durch seine Unterschrift bestätigt, aus den Büchereiräumen entfernt werden.

2.

Nicht ausgeliehen werden Großkommentare, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen sowie Loseblattsammlungen; nur in Ausnahmefällen können die Werke an Richter/innen, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Rechtspfleger/innen entliehen werden, wenn eine Anfertigung von Kopien nicht möglich oder unangebracht erscheint.

3. Elektronische Medien werden an Angehörige des Landgerichts nur ausgeliehen, sofern die für die Bücherei zutreffenden Lizenzbedingungen dies gestatten.
4. Entleihwünschen aus dem Leihverkehr mit anderen Behörden (Fernleihe) ist zu entsprechen, wenn dienstliche Beeinträchtigungen daraus nicht zu erwarten sind.
5. Im Rahmen des im Leihverkehr Üblichen werden auch Kopien übersandt.
6. Elektronische Medien werden im Rahmen der Fernleihe nicht abgegeben.

§ 5 Benutzung

1. Entlehene Medien sind pfleglich zu behandeln, in den Druckwerken sind handschriftliche Anstreichungen u. ä. zu unterlassen.
2. Die Weitergabe von Büchern ohne Zustimmung der Bücherei ist untersagt.
3. Mäntel und Taschen dürfen in die Büchereiräume nicht mitgenommen werden. Hierfür stehen verschließbare Garderobenschränke im Vorraum der Bücherei zur Verfügung.
4. Die Nutzung von Notebooks ist gestattet, sofern andere Benutzer dadurch nicht gestört werden.
5. Die Nutzung von Online-Datenbanken ist nur Justizangehörigen sowie Referendarinnen/Referendaren vorbehalten.
6. Werke aus dem Lesesaal sind nach Gebrauch umgehend an ihren Standort zurückzustellen.
7. Das Rauchen, Essen, Mitnahme von Getränken – außer Wasser – sowie die Nutzung von Mobiltelefonen ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
8. Die Bibliotheksverwalterin/ der Bibliotheksverwalter ist berechtigt, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

Der Präsident des Landgerichts

gez. Petermann